

STATUTEN

für den Verein

Salzburger Wehrgeschichtliches Museum – Wehrgeschichtliche Forschung

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Salzburger Wehrgeschichtliches Museum – Wehrgeschichtliche Forschung" (Kurzbezeichnung: "SWGGM").
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde WALS-SIEZENHEIM und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines

- (1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet gem. Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 1. Februar 1993, GZ 50.929/19-22/93 (DVR-Nr.: 175). Die Mittel für den Vereinszweck werden durch Beiträge von Mitgliedern, Spenden sowie durch Zuwendung von außen erreicht.
- (2) Der Verein hat sich die Mitarbeit bei der Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Salzburger Wehrgeschichtlichen Museums zur Aufgabe gemacht. Insbesondere soll hierbei die Erhaltung und Pflege der Österreichischen Militärtradition im Vordergrund stehen. Hierzu wird die Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Tätigkeit gleich oder ähnlich ausgerichtet ist, angestrebt.
- (3) Zu den Tätigkeiten zählen vor allem das Sammeln, Pflegen, Restaurieren und Ausstellen von Exponaten, die Durchführung von Exkursionen, Lehrveranstaltungen, die Pflege von Kontakten zu anderen Militärmuseen, das Mitwirken an und das Herausgeben von militärwissenschaftlichen Publikationen, die Unterstützung und Betreuung von wissenschaftlichen bzw. militärwissenschaftlichen

Arbeiten zum Zwecke der für die Geschichte Salzburgs erhaltungswürdigen Traditionspflege.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in §§ 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Sammeln, Pflegen, Restaurieren und Ausstellen von Exponaten,
 - b) Mitwirken und Herausgeben von militärwissenschaftlichen Publikationen sowie Betreiben einer fach einschlägigen Bibliothek und
 - c) Unterstützung und Betreuung von wissenschaftlichen bzw. militärwissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der für die Geschichte Salzburgs erhaltungswürdigen Traditionspflege.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beiträge von Mitgliedern,
 - (b) Spenden sowie Zuwendungen von außen und
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4: Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme von ordentlichen und sonstigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) juristische Personen und Körperschaften sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können die Truppenkommandanten militärischer Verbände sein.

- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit durch besondere Zuwendungen aus Geld- oder Sachwerten unterstützen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung ihr Stimmrecht sowohl aktiv als auch passiv auszuüben. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Insbesondere haben sie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Ordentliche Mitglieder leisten den festgesetzten Jahresbeitrag.
- (4) Fördernde Mitglieder leisten einen über den für ordentliche Mitglieder festgesetzten hinausgehenden Beitrag an Geld- und Sachwerten.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Ableben,
- 2) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- 3) Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in zwei aufeinander folgenden Jahren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Den freiwilligen Austritt des Mitglieds, wobei dieser dem Vorstand schriftlich ein Monat vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen ist.

- 5) Den Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes erwirkt werden.

§ 7: Organe des Vereines

Es gibt folgende Vereinsorgane:

- (1) die Generalversammlung (§§ 8 und 9),
- (2) den Vorstand (§§ 10 bis 12),
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 13) sowie
- (4) das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Der Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen jedoch spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Über die Behandlung später eingebrachter Anträge entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Obmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie bis maximal 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll, so ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung darüber,
- (2) die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter; die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein,
- (4) die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- (6) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (7) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
- (8) die Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaften sowie
- (9) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen der Generalversammlung.

§ 10: Vorstand des Vereines

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Die gewählten Mitglieder sind:

- a) der Obmann,
- b) der 1. und 2. Obmann-Stellvertreter,
- c) der Schriftführer und sein Stellvertreter,

- d) der Kassier und sein Stellvertreter sowie
 - e) die Kustoden der Sammlungen und deren Stellvertreter.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
 - (3) Der Vorstand ist befugt, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Fachreferate oder Ausschüsse einzurichten und deren Leiter für den Erfüllungszeitraum dieser Aufgaben in den Vorstand als Beiräte zu kooptieren.
 - (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem 1. oder 2. Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Diese sind insbesondere:
 - a) die Erstellung von Geschäftsberichten, Jahresvoranschlägen sowie Abfassung von Rechenschaftsberichten und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung) für die Generalversammlung,
 - b) die Einberufung und Vollziehung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren

Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und des Kassiers oder seines Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Unterstützung des Vorsitzenden durch die Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- (7) Dem Kassier und dessen Stellvertreter obliegen die gesamte ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassenbücher, die Sammlung sämtlicher Belege und der Rechnungsabschluss.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Funktionsdauer ist an jene des Vorstandes gebunden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.

§ 14: Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Es setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit, ebenfalls binnen acht Tagen, ein weiteres Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 15: Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – einen Liquidator zu bestellen. Verbleibt nach Abdeckung aller Passiva und sonstiger Verbindlichkeiten Vereinsvermögen übrig, ist dieses dem Museum „Die Bachschmiede“ (Kulturverein „Freunde der Bachschmiede“), mit Sitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim, zu übertragen. Sollte das Museum „Die Bachschmiede“ zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, hat die Generalversammlung darüber Beschluss zu fassen, welcher sonstigen gemeinnützigen artverwandten Institution, das – nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten – noch vorhandene Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Fassung 17. Mai 2018

Genehmigt durch die Generalversammlung per _____.